

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. November 1999

---

---

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig .....	143
Kirchensiegel .....	145
Berichtigung der Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag .....	146
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	146
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	147
Personalnachrichten .....	147

---

## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege- Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig**

Der Stiftungsvorstand der Gemeindepflege-Stiftung St. Pauli – Matthäus in Braunschweig hat am 26. Mai 1999 eine Änderung der Stiftungssatzung vom 10. Dezember 1970 (Amtsbl. 1971 S. 29) beschlossen. Die Änderung ist am 29. Juli 1999 gemäß § 14 Abs. 3 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. April 1968 vom Landeskirchenamt als kirchlicher Stiftungsbehörde genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die sich aufgrund dieser Änderung der Stiftungssatzung ergebende Neufassung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 15. September 1999

**Landeskirchenamt**  
Dr. Sichelschmidt

### **Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig in der Neufassung vom 26.05.1999**

#### Vorbemerkung

Seit dem Jahr 1900 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Pauli in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Pauli“. Dieser Stiftung sind durch Erlaß des vormaligen Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1900 (BrsGuVS 1900 Seite 219 Nr. 26) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden. Infolge der Teilung der Kirchengemeinde St. Pauli in die Kirchengemeinden St. Pauli und St. Matthäus ist im Jahr 1967 die Bezeichnung der Stiftung von „Gemeindepflege zu St. Pauli“ in „Gemeindepflege St. Pauli – Matthäus“ umgewandelt worden.

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche am 8. April 1970 ausgesprochen.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde insbesondere durch

a) die Unterhaltung einer Schwesternstation für beide Gemeinden (Soll: 2 Schwestern). Aufgabe der Schwestern ist

es, körperlich zeitweilig oder dauernd behinderten Gemeindegliedern zu kleineren Hilfeleistungen (z. B. Verabfolgung von Spritzen, Erneuerung von Verbänden, Umbettungen, Waschungen, Krankengymnastik usw.) zur Verfügung zu stehen,

b) Schaffung und Unterhaltung eines Kindergartens,

c) Unterstützung sonstiger gemeindlicher Arbeiten durch Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten, durch Beihilfen bei Entsendung von Gemeindegliedern zu Erholungskuren, Tagungen usw.,

d) geldliche Unterstützung von bedürftigen Gemeindegliedern bei sozialen Notständen.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 3

##### Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht:

a) aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus in Braunschweig, Olfermannstraße 10 zu 549 m<sup>2</sup>, Grundbuch von Braunschweig Band 135 B Blatt 2706,

b) aus einem Kapitalvermögen im Nennwert von 36.400,00 DM.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

a) durch das Stiftungsvermögen,

b) durch Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

#### § 4

##### Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der oberen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, daß

bis zu einem von ihm bestimmten Betrag die alleinige Unterschrift des Rechnungsführers genügt.

#### § 5

##### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

a) je ein Pfarrer der Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus, die von den Kirchenvorständen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig,

b) aufgrund ihrer Wahl durch die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus je zwei weltliche Mitglieder der Kirchengemeinden auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der oberen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

(3) Der Vorstand wählt einen der beiden Pfarrer zum Vorsitzenden und den anderen Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden jeweils nach Eintritt eines neuen Pfarrers, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Jahren; Wiederwahl in die bisherigen Ämter ist zulässig. Jedoch soll der Vorsitzende eines Kirchenvorstandes nicht Vorsitzender des Stiftungsvorstandes sein.

(4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

#### § 6

##### Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Schriftführer oder einem Rechnungsführer übertragen.

#### § 7

##### Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muß mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung

soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

#### § 8

##### Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 12). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlußfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muß aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

#### § 9

##### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11

##### Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus der oberen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Entlastung erteilt die obere Aufsichtsbehörde.

## § 12

### Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlußfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.

(2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 13

### Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen je zur Hälfte an die Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 14

### Stiftungsaufsicht und Beratung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen, der oberen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der oberen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 12 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Obere Aufsichtsbehörde ist der Stadtkirchenausschuß des Stadtkirchenverbandes in Braunschweig. Ihm obliegen die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Pflichten aus § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Pflichten nach den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

(6) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus in Braunschweig können Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 26. Mai 1999

**Der Stiftungsvorstand**

gez. Paasch

Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 genehmigen wir hiermit als kirchliche Stiftungsbehörde die vorstehende Satzung in der Fassung, die sie durch die Satzungsänderung vom 26. Mai 1999 gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 29. Juli 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Landeskirchenamt**

L.S.

I.A. Siebert  
**Landeskirchenrat**

### **Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

I. Ev.-luth. Kirchengemeinde Beuchte in Schladen (Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Darstellung eines Kreuzes mit Buchenblatt

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
BEUCHTE IN SCHLADEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Beuchte in Schladen  
(Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Darstellung eines Kreuzes mit Buchen-  
blatt

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
BEUCHTE IN SCHLADEN

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in  
Vechelde  
(Propstei Vechelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen  
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
ST. MARIEN ZU KÖCHINGEN  
IN VEHELDE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

4. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in  
Vechelde  
(Propstei Vechelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen  
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
ST. MARIEN ZU KÖCHINGEN  
IN VEHELDE

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer  
Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Beuchte in Schladen  
(Propstei Schöppenstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
BEUCHTE IN SCHLADEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in  
Vechelde  
(Propstei Vechelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen  
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
KÖCHINGEN IN VEHELDE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in  
Vechelde  
(Propstei Vechelde)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen  
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
KÖCHINGEN IN VEHELDE

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 4. Oktober 1999

**Landeskirchenamt**  
**Dr. Siehelschmidt**

RS 122.2

**Berichtigung**  
**der Kirchenverordnung zur Änderung der**  
**Kirchenverordnung über die Stellen**  
**mit besonderem Auftrag vom 26. Mai 1999**

Die im Landeskirchlichen Amtsblatt Stck. 4 auf Seite 117  
veröffentlichte Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchen-  
verordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag vom  
26. Mai 1999 ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 3 muß es „In § 1 Abs. 2“ und in § 1 Nr. 4 „In § 1  
Abs. 3 1. Halbsatz“ heißen.

Es wird um handschriftliche Korrektur gebeten.

Wolfenbüttel, den 8. September 1999

**Landeskirchenamt**  
**Dr. Siehelschmidt**

**Ausschreibung**  
**von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner  
und Klein Mahner**. Die Besetzung erfolgt durch Gemein-  
dewahl. Bewerbungen sind bis 14. Dezember 1999 über das Lan-  
deskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchen-  
gemeinde Salzgitter-Ohlendorf, Groß Mahner und Klein Mah-  
ner zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hin-  
zuzufügen.

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Zusatzauftrag  
50 % Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch  
Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis 14. Dezember 1999  
über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-  
luth. Kirchengemeinde Kreiensen Bezirk II zu richten. Der  
Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Vierte Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern  
der Stadt Braunschweig**. Die Stelle wird zum 1. März 2000

vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen im Umfang eines halben Dienstauftrages mit Zusatzauftrag „Mitarbeit in zwei Altenheimen in Bad Gandersheim und in der Propstei Bad Gandersheim“**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden und eine Rücknahme des Zusatzauftrages vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Harriehausen, Ellierode und Hachenhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Maria in Grasleben** ab 1. November 1999 mit Pfarrer **Thomas Meyer**, bisher dort Pfarrer auf Probe. \*

Die **Pfarrstelle St. Marien in Harlingerode** ab 1. Oktober 1999 mit Pfarrerin **Irene Sonnabend**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

#### **Personalnachrichten**

##### **Ruhestand**

Pfarrer **Udo Feldt**, Bornum/Harz, ist mit Ablauf des 31. Oktober 1999 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Herbert Meyer**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Oktober 1999 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Dr. Konrad Minkner**, Blankenburg, ist mit Ablauf des 31. Oktober 1999 in den Ruhestand getreten.

##### **Verstorben**

Pfarrer i. R. **Hugo Wicke**, zuletzt in Sickte, ist am 21. September 1999 verstorben.

Pfarrer **Dr. Christian Eisenberg**, Braunschweig, ist am 10. Oktober 1999 verstorben.

Pfarrer i. R. **Hans Sierig**, zuletzt in Seesen, ist am 10. Oktober 1999 verstorben.

Pfarrer i. R. **Reinhardt Witzig**, zuletzt in Goslar, ist am 16. Oktober 1999 verstorben.

Pfarrer **Wolfgang Keilhack**, Braunschweig, ist am 24. Oktober 1999 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. November 1999

**Landeskirchenamt**  
Müller

---